

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMI-	AR-GStBK/Gm	Christos Kariotis	DW	12864	DW	12471	04.06.2018

LR1300/001
4-III/1/2018

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 38 Abs 1a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sowie der Neuschaffung des § 81 Abs 1a SPG sollen laut Erläuterungen wesentliche Schritte zur Verhinderung von Störungen durch Schaulustige bei Rettungsmaßnahmen gesetzt werden.

Immer wieder kommt es zu Behinderungen von Einsatzkräften durch Schaulustige, die insbesondere im Zuge von Verkehrsunfällen die Rettungsmaßnahmen der Einsatzkräfte blockieren. Durch unbeteiligte Personen werden foto- bzw videotechnische Aufzeichnungen von Unfallopfern oder anderen Betroffenen gemacht, die sich in unmittelbarer Nähe eines Unfallortes aufhalten, ohne sich jedoch selbst an den Hilfeleistungsmaßnahmen zu beteiligen. Durch ein solches Verhalten schaulustiger Personen werden die erforderlichen Hilfeleistungsmaßnahmen nicht selten gestört bzw die Privatsphäre Betroffener beeinträchtigt.

Dem in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden und überaus fragwürdigen Phänomen der videotechnischen Aufzeichnung von Unfällen oder Unfallopfern (welche in der Folge nicht selten in Sozialen Medien veröffentlicht werden), muss aus Sicht der Bundesarbeitskammer in angemessener Weise gegengesteuert werden. Im Besonderen muss in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass das Verbreiten von Unfallfotos und Unfallvideos in den Sozialen Medien einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre der Opfer oder sonstigen Beteiligten darstellt. Diese gilt es unbedingt zu schützen.

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen bzw Unglücksfällen kommt es nicht selten zu schwersten Verletzungen Betroffener, weshalb bei Rettungseinsätzen jede Sekunde zählt.

Die Hilfskräfte sollen sich primär um die schnelle Versorgung der Unfallopfer kümmern können und nicht durch Abschirmmaßnahmen (mittels Planen oder Sichtschutzwänden) an einer schnellen Hilfeleistung gehindert werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht in § 38 Abs 1a SPG eine Erweiterung der Wegweisungsmöglichkeit von Schaulustigen vor.

§ 38 Abs 1a SPG wird in der vorgeschlagenen Fassung insofern abgeändert, dass Sicherheitsorgane ermächtigt sind, Unbeteiligte wegzuweisen „...die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung ... die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind ...“.

Durch die Regelung wird eine konkrete Verhaltensweise als Störung der öffentlichen Ordnung neu definiert. Insbesondere soll durch die Tatbestandsergänzung der „sonstigen Hilfeleistung“ eine Wegweisungsmöglichkeit auch während des fortdauernden Einschreitens der Behörden möglich sein. Dies war bislang lediglich bis zum effektiven Einschreiten der zuständigen Behörden möglich.

Damit wird den Sicherheitsorganen die Möglichkeit eingeräumt, auch während der (bereits begonnenen) Hilfeleistung eine Wegweisung durchführen zu können. Dies ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer nachvollziehbar und zu begrüßen.

Daran angelehnt normiert § 81 Abs 1a SPG, dass Verwaltungsstrafen mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- für den Fall verhängt werden können, wenn trotz vorheriger Abmahnung die Einsatzkräfte bei Hilfeleistungsmaßnahmen behindert oder die Privatsphäre Betroffener unzumutbar beeinträchtigt werden. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstatt einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen, verhängt werden.

Die Schaffung des Verwaltungsstraftatbestandes erscheint konsequent und zumutbar, da einer Bestrafung jedenfalls zunächst eine Abmahnung vorgelagert ist, bei deren Zuwiderhandeln eine angemessene, aber mit ausreichend abschreckender Wirkung versehene Konsequenz folgen muss.

Davon ausgegangen wird, dass die dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Kompetenzerweiterungen gemäß § 27 Abs 1 SPG mit Bedacht exekutiert werden, sodass Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, die Interessen des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert ausüben zu können, nicht verletzen.

Es ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer unerlässlich, den zuständigen Sicherheitsorganen eine in der Praxis taugliche und effektive Wegweisungsbefugnis zur Verfügung zu stellen, weshalb der vorliegende Entwurf mit dem Ziel eines adäquaten Opferschutzes positiv zur Kenntnis genommen wird.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.